

An **Interessierte**

Von Paul M. Schröder (Verfasser)

eMail institut-arbeit-jugend@t-online.de

Seiten 2

Datum 07. März 2016 (2016-03-07_tausend-euro-mehr-wechsel-jobcenter-arbeitsagentur.pdf)

BIAJ-Kurzmitteilung

Bundesregierung: Tausend Euro mehr für Wechsel von Jobcenter zur Agentur für Arbeit

Die Bundesregierung präsentiert in ihrem Entwurf eines „Neunten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Rechtsvereinfachung“¹ eine erstaunlich ehrliche Berechnung – etwas versteckt aber klar und nachvollziehbar. **Das „versteckte Ergebnis“:** Der begrüßenswerte Wechsel vom Jobcenter („zweite Klasse“ bzw. „Klasse B“) zur Agentur für Arbeit („erste Klasse“ bzw. „Klasse A“) kostet **etwa tausend Euro pro erwerbsfähigen Leistungsberechtigten.**

Die Mehrausgaben in Höhe von 1.000 Euro pro (wechselnden) erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ergeben sich **nicht** aus Mehrausgaben für Leistungen zum Lebensunterhalt (Arbeitslosengeld)! Sondern: Die Mehrausgaben ergeben sich insbesondere aus höheren „Personalkosten“ wegen eines besseren „Betreuungsschlüssels“ bei den Agenturen für Arbeit (Arbeitsagenturen) und höheren Ausgaben für „Leistungen der aktiven Arbeitsförderung“ pro Leistungsberechtigten. Die von der Bundesregierung errechneten Mehrausgaben insgesamt: 97 Millionen Euro pro Haushaltsjahr.

Eine **entsprechende Erhöhung der Mittel für die „Verwaltungskosten“ und die „Leistungen zur Eingliederung“ der Jobcenter** auch für die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die nicht von den Jobcentern zu den Arbeitsagenturen wechseln (sollen oder dürfen), ist im Gesetzentwurf der Bundesregierung nicht vorgesehen. Rechnerisch würden sich die **Mehrausgaben** von 97 Millionen Euro auf **etwa 4,3 Milliarden Euro erhöhen**. Auch wenn dies eine angemessene Erhöhung nach den drastischen Kürzungen nach 2010 und angesichts der aktuell (leider) wachsenden Aufgaben der Jobcenter wäre, gilt für die Bundesregierung weiterhin: Die „zweite Klasse“ („Klasse B“) soll grundsätzlich die „zweite Klasse“ („Klasse B“) bleiben.

Wie wurden die Mehrausgaben in Höhe 1.000 Euro (in Worten: tausend Euro) pro erwerbsfähigen Leistungsberechtigten berechnet? Im Gesetzentwurf der Bundesregierung werden im Abschnitt „ VI. Gesetzesfolgen“ unter „3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand“ die Minderausgaben beim Bund und den Kommunen (Steuermittel) und die Mehrausgaben bei der Bundesagentur für Arbeit (Beitragsmittel) genannt, die mit der **Änderung des § 5 SGB II** („Verhältnis zu anderen Leistungen“) verbunden sind. (siehe Seite 2)

Dem § 5 SGB II soll folgender Absatz 4 angefügt werden: „(4) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem Ersten Abschnitt des Dritten Kapitels werden nicht an oder für erwerbsfähige Leistungsberechtigte erbracht, die einen Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Teilarbeitslosengeld haben.“

Ab dem 1. Januar 2017 sollen nicht mehr die Jobcenter für erwerbsfähige Leistungsberechtigte zuständig sein, die Anspruch auf das beitragsfinanzierte Arbeitslosengeld (umgangssprachlich: Arbeitslosengeld I) haben und ergänzend auf Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II (Hartz IV) angewiesen sind. Für die Beratung, Förderung und Vermittlung der sogenannten „Aufstocker“ (m/w) oder „Parallelbezieher“

¹ Bundesrat, Drucksache 66/16, Gesetzentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Rechtsvereinfachung, 5. Februar 2016

Information des Bremer Institut für Arbeitsmarktforschung und Jugendberufshilfe (BIAJ) vom 07. März 2016

(m/w) sollen die beitragsfinanzierten Agenturen für Arbeit (Arbeitsagenturen) zuständig sein und nicht mehr die steuerfinanzierten Jobcenter.²

In der Begründung des § 5 Absatz 4 SGB II (neu) heißt es:

„Personen, die neben Arbeitslosengeld oder Teilarbeitslosengeld auch Arbeitslosengeld II beziehen, erhalten zukünftig Leistungen der aktiven Arbeitsmarktpolitik vom Träger der Arbeitsförderung nach dem SGB III. Bisher erhielten diese Personen Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach SGB II.

Es entspricht dem Versicherungsgedanken des SGB III, dass Personen, die Ansprüche gegen die Arbeitslosenversicherung erworben haben, auch alle im SGB III vorgesehenen Leistungen – einschließlich solcher der aktiven Arbeitsförderung - vom Träger der Arbeitsförderung erhalten. Entsprechend finden die Grundsätze des Förderns und Forderns der Arbeitsförderung für diesen Personenkreis Anwendung. Die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit des SGB II und die hierfür geltenden Leistungsgrundsätze finden für diesen Personenkreis individuell zukünftig keine Anwendung mehr, um Doppelstrukturen bei der Betreuung und Förderung dieser Personen zu vermeiden. Die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts - insbesondere die Regelungen zur Bedarfsgemeinschaft nach dem SGB II - bleiben hiervon unberührt.“³

Die von der Bundesregierung wegen der Änderung des § 5 SGB II erwarteten **Minderausgaben** beim Bund und den Kommunen: 107 Millionen Euro (Bund) und 6 Millionen Euro (Kommunen), zusammen **113 Millionen Euro**. Dem stehen erwartete **Mehrausgaben** in Höhe von **210 Millionen Euro** bei der beitragsfinanzierten Bundesagentur für Arbeit gegenüber. Der rechnerische **Saldo: Mehrausgaben in Höhe von 97 Millionen Euro**.⁴

Geht man von **jahresdurchschnittlich etwa 97.000 „Aufstockern“ (m/w)** aus, ergeben sich daraus die oben genannten **1.000 Euro pro erwerbsfähigen Leistungsberechtigten**. Ob die Bundesregierung bzw. das für diesen Gesetzentwurf federführende Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) diese mit der geplanten Änderung des § 5 SGB II verbundenen Mehrausgaben (Saldo aus Minderausgaben beim Bund und den Kommunen und Mehrausgaben bei der Bundesagentur für Arbeit) tatsächlich so berechnet hat, ist dem Verfasser (bisher) nicht bekannt. ■

² In der Arbeitsmarktberichterstattung der Bundesagentur für Arbeit werden beide Begriffe scheinbar synonym für erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit zeitgleichem Bezug von Arbeitslosengeld (SGB III) und Arbeitslosengeld II (SGB II) verwendet. Siehe z.B. „Der Arbeits- und Ausbildungsmarkt in Deutschland – Monatsbericht, Februar 2016“, Seite 23 („Aufstocker“ und „Parallelbezieher“) und 79 bis 81 („Aufstocker“). Der (statistische) Unterschied: Die Zahl der „Parallelbezieher“ (m/w) ist etwas größer als die Zahl der „Aufstocker“ (m/w). „Die Zahl der Aufstocker gibt die tatsächliche Zahl der Personen an, die über einen zu geringen Arbeitslosengeld-Anspruch (SGB III) verfügen und diesen somit mit Leistungen aus dem SGB II aufstocken müssen.“ (Statistik der Bundesagentur für Arbeit) Im September 2015 wurden z.B. von der Bundesagentur für Arbeit (gerundete) 88.000 „Parallelbezieher“ (m/w) (darunter 67.000 arbeitslos) genannt und 85.540 „Aufstocker“ (m/w). Als „Parallelbezieher“ (m/w) werden in der Regel auch Leistungsberechtigte gezählt, die im Verlauf eines Monats nacheinander (und nicht zeitgleich am jeweiligen Stichtag) Arbeitslosengeld (SGB III) und Arbeitslosengeld II (SGB II) beziehen. Hinweis: Die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die ihr zu geringes Einkommen aus Erwerbstätigkeit mit Arbeitslosengeld II aufstocken, werden in der Arbeitsmarktberichterstattung der Bundesagentur für Arbeit nicht als „Aufstocker“ (m/w) sondern als „erwerbstätige Arbeitslosengeld II-Bezieher“ (m/w) bezeichnet.

³ Bundesrat, Drucksache 66/16, B. Besonderer Teil, Seite 30

⁴ Bundesrat, Drucksache 66/16, VI. Gesetzesfolgen, 3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand“, Seite 26 f.